

Maurice Coens, *Une question de Papebroch à Leibniz sur la translation de Raban Maur*, *Analecta Bollandiana* 87 (1969) S. 411—415, macht einen Brief bekannt, in dem sich Papebroch nach den näheren Umständen der *Translatio Hrabans* nach Halle erkundigt, die Trithemius in seiner *Vita Hrabans* erwähnt. Trithemius bezieht sich auf ein „speciale syntagma“, worin er die Übertragung genauer geschildert habe, das sich aber bisher nicht bestimmen ließ. Coens weist nach, daß damit Trithemius' *Vita Maximi archiepiscopi Moguntini* gemeint sein muß, in der näher auf die *Translatio Hrabans* eingegangen ist. G. S.

François Masai et Eugène Manning, *Les états du ch. 1^{er} du Maître et la fin du prologue de la Règle Bénédictine*, *Scriptorium* 23 (1969) S. 393—433, bringt überzeugende Argumente für die Existenz mehrerer Redaktionen der *Regula Magistri*, von denen eine verlorene in die Benediktregel eingegangen sei. G. S.

Praepositini Cremonensis Tractatus de officiis, ed. by James A. Corbett (Publications in Medieval Studies 21) Notre Dame, Indiana-London 1969, University of Notre Dame Press, XXIX und 300 S., \$ 8.— Die Edition bietet zum ersten Male in einem Druck den vor 1196/98 entstandenen liturg. Traktat des zeitweiligen Kanzlers der Pariser Universität, Praepositinus, dar. Sie basiert auf 5 Hss., die schon G. Lacombe, der selbst eine Ausgabe vorbereitet hatte, entdeckt und analysiert hat. Nach einer knappen Einleitung, in der Leben und Werk des Praepositinus, die Hss. des Traktats, dessen Vorlagen und dessen Einfluß auf spätere Autoren beschrieben werden, folgt der vom Hg. in vier Büchern (I: Advent bis Karfreitag, 253 Nrrn.; II: Osterzeit, 134 Nrrn.; III: Pfingstwoche, 31 Nrrn.; IV: Stundengebet, 122 Nrrn.) gegliederte Text. Diesem schließen sich ein Verzeichnis der Bibelzitate, ein Literaturverzeichnis und ein Index der im Text genannten Autoren an. Ein Sachindex und ein Verzeichnis der 540 Rubriken fehlen leider. Da bisher noch nicht ediert, wurde der Text nur selten in liturgiehistorischen Arbeiten berücksichtigt. Es ist daher sehr verdienstvoll, daß der Hg. im Apparat Parallelstellen aus anderen ma. Liturgikern angibt. Dadurch wird die Abhängigkeit des Autors vor allem von Amalar und Honorius Augustodunensis, in geringerem Maße auch von Johannes Beleth, deutlich. Daraus folgt zugleich, daß der Traktat nur noch bedingt auf liturgische Gegebenheiten der Zeit um 1200 eingeht. — Um ein Beispiel zu nennen: die von Praepositinus im Kapitel zum Samstag vor dem Palmsonntag (Buch I, Nr. 159, S. 94 f.) im Anschluß an Honorius behandelte päpstliche Liturgie entsprach in keiner Weise der des 12. Jh. (vgl. dazu Th. Schäfer, *Die Fußwaschung im monastischen Brauchtum und in der lateinischen Liturgie* [Texte und Arbeiten I 47] Beuron 1956, Anh. III, S. 110—112, wo jedoch Praepositinus nicht berücksichtigt ist). — Ob Praepositinus tatsächlich so weitgehend die Vorlage für das 5. und 6. Buch des *Rationale* des Durandus war, wie der Hg. glaubt, ist anzuzweifeln. — So geht z. B. aus dem Kapitel des Durandus (Buch VI, Kap. 66) zum schon oben genannten Samstag vor dem Palmsonntag hervor, daß Durandus auch Amalar und Honorius ausgeschrieben hat. Jedoch wird bei anderen Stellen (z. B. Praepositinus Buch II, Nr. 111, S. 186—188; vgl. Durandus Buch VI, Kap. 89, Abs. 29/30), bei denen nur Praepositinus und Durandus miteinander übereinstimmen, ersichtlich, daß Durandus aus Praepositinus geschöpft hat. — Daß Durandus seine Quelle nicht beim Namen nennt, ist nicht verwunderlich; auch Praepositinus gibt nur selten die Vorlagen an, so daß die vom Hg. an Durandus geübte Kritik (S. XXV) hin-fällig wird. Da alle fünf vom Hg. benutzten Hss. aus dem 13. Jh. stammen, ist zu vermuten, daß Praepositinus durch das *Rationale* überholt wurde und daher in Vergessenheit geriet, so daß es begreiflich wird, warum der Traktat im Gegen-